Merkblatt
Geschmacksmuster in der Europäischen Union

Gebiet

Das Unionsgeschmacksmuster ist für alle derzeitigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union registriert.

Laufzeit

Das Unionsgeschmacksmuster hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Anmeldedatum und kann dann durch gebührenpflichtigen Antrag jeweils um 5 Jahre verlängert werden, bis zu einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren.

Kennzeichnung

Wir empfehlen, an den geschützten Gegenständen bzw. in Prospekten oder Anzeigen einen Hinweis auf den Geschmacksmusterschutz (vorzugsweise mit Angabe des zugehörigen amtlichen Aktenzeichens) vorzusehen. Mit der Änderung der UGMV wurde ab Mai 2025 ein System zur Kennzeichnung von Geschmacksmustern eingeführt. Diese Kennzeichnung besteht aus einem D im Kreis ⓓ. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Vermarktung eingetragener Geschmacksmuster zu erleichtern und die Sichtbarkeit des Geschmacksmusterschutzes zu verbessern, hat jedoch keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz bei erfolgter Verletzung.

Benutzungszwang

Es gibt keine Vorschriften, dass das eingetragene Unionsgeschmacksmuster benutzt werden muss.